

15. Evangelische Landessynode

Beilage 32

Ausgegeben im Juni 2016

Entwurf des Rechtsausschusses Beschluss zur Änderung der Verteilgrundsätze

vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 8 Absatz 2 Kirchensteuerordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 20. Juli 2005 (Abl. 61 S. 333), werden wie folgt geändert.

1. Nach Abschnitt II. wird folgender neuer Abschnitt IIa. eingefügt:

„IIa. Sonderbedarf

1. Die Landessynode kann im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für einen bestimmten von der Landeskirche veranlassten vorübergehenden Sonderbedarf einzelner Kirchengemeinden oder der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks einen bestimmten Betrag aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zur gesonderten Bedarfszuweisung an einzelne Kirchengemeinden oder die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks bereitstellen, soweit der Sonderbedarf vorhersehbar nicht im Rahmen der Zuweisung nach den strukturellen Merkmalen nach Abschnitt V und Anlage 1 abzudecken ist, weil er darin unzureichend berücksichtigt ist.

2. Die Landessynode kann im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für einen bestimmten von der Landeskir-

che veranlassten vorübergehenden Sonderbedarf aller Kirchengemeinden einen bestimmten Betrag aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zur gesonderten Bedarfszuweisung an alle Kirchengemeinden mit gleichen Beträgen für jedes Gemeindeglied bereitstellen, soweit der Sonderbedarf vorhersehbar nicht im Rahmen der Zuweisung nach den strukturellen Merkmalen nach Abschnitt V und Anlage 1 abzudecken ist, weil er nur durch eine Zuweisung mit gleichen Beträgen für jedes Gemeindeglied abgedeckt werden kann.“

2. In Abschnitt III. wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Möglichkeit globaler Zuweisungen an die Kirchengemeinden (Satz 1 Nr. 2) steht Zuwendungen auch an Kirchengemeinden aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche für bestimmte Zwecke nicht entgegen, wenn es die Kirchengemeinden benachteiligen würde, Zuwendungen für diese Zwecke ausschließlich an Dritte zu geben.“

3. In Abschnitt V. Nr. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(Abschnitt II)“ die Angabe „, der Zuweisung für Sonderbedarf (Abschnitt IIa)“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.